

## Bestimmungen zur Temperaturmessung von Tiefkühlprodukten für den Warenempfänger

1. Der Transporteur ist verpflichtet die Tiefkühlprodukte gesetzeskonform zu transportieren. Unstimmigkeiten klärt jeweils die Temperaturkurve aus unserem Telematiksystem.
2. Sobald das Tiefkühlprodukt den LKW verlässt und vom Empfänger übernommen wird (Visum auf Lieferschein), ist der Transporteur rechtlich gesehen für die Temperatur nicht mehr verantwortlich.
3. Der Empfänger hat die Temperatur vor Übernahme der Ware zu messen. Abweichungen von der Solltemperatur sind auf dem Lieferschein zu vermerken und von beiden Parteien zu unterschreiben. Die Messung hat auf dem LKW zu erfolgen.
4. Bei Kontrollmessungen ist darauf zu achten, dass der Laserstrahl direkt auf die Ware zu richten ist. Oberflächentemperaturen von (Karton-)Verpackungen sind nicht relevant.
5. Eine nachträgliche Reklamation seitens des Kunden bezüglich nicht eingehaltener Temperaturen ist abzulehnen, falls dieser seiner Pflicht zur Wareneingangskontrolle zum Übergabezeitpunkt (Anwesenheit des Chauffeurs) nicht nachgekommen ist.

**Robert Moze**  
Leiter operative Qualität

Anmerkung: Diese Bestimmungen wurden durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden am 18.06.2021 geprüft und als zweckmässig befunden.